

# Streitpunkte im Kanton Baselland im 19. Jahrhundert : Bürgerrechte für Findelkinder und uneheliche Kinder

Autor(en): **Keller, Franziska**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Baselbieter Heimatblätter**

Band (Jahr): **72 (2007)**

Heft 4

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-860254>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Streitpunkte im Kanton Baselland im 19. Jahrhundert: Bürgerrechte für Findelkinder und uneheliche Kinder<sup>1</sup>**

### **Niemand wollte sie haben**

Uneheliche Kinder und Findelkinder zählen in der historischen Forschung zu den Randfiguren der Gesellschaft und wurden dementsprechend behandelt respektive misshandelt. Ihre physische und psychische Ausnutzung war oft selbstverständlich. Weniger bekannt hingegen ist die Diskriminierung der Betroffenen in bürgerrechtlichen Belangen. Die Gemeinden und Kantone sträubten sich oft, sie in das Bürgerrecht aufzunehmen.

Die je nach Antragssteller ungern vollzogene Verleihung des Bürgerrechts hält in der Schweiz bis heute an. Nur änderten sich im Verlauf der Zeit die Kriterien, welche die Ressentiments der Gemeinden, Kantone und der Schweizer Bürger gegenüber der Einbürgerung gewisser Personen prägten. Sind heute vor allem Kriterien der nationalen Identität und Kultur ausschlaggebend, waren es im 19. Jahrhundert vorwiegend ökonomische Kriterien. Diese benachteiligten unter anderem uneheliche Kinder und Findelkinder.

Die Gemeinden und Kantone stritten sich in einigen Fällen jahrelang über den Ort der Einbürgerung der Findelkinder und unehelichen Kinder. Diese Streitigkeiten wurden auf dem Rücken der machtlosen und völlig den Erwachsenen ausgelieferten Kinder ausgetragen. Von solchen Konfliktsituationen zeugt unter anderem eine Aktenserie im Baselbieter Staatsarchiv mit dem Namen «Streitige, unklare Bürgerrechte. Frage der Heimathörigkeit bei unehelichen Kindern». Sie beinhaltet eine Reihe von strittigen Fällen, die gehäuft in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auftraten.

Wo liegt der Ursprung dieser Konflikte? Wie sahen solche Konflikte konkret aus? Wie wurde argumentiert? Diesen Fragen ging ich im Jahre 2006 in meiner Lizenziatsarbeit nach, auf deren Basis der vorliegende Artikel entstanden ist. Drei ausgewählte Streitfälle werden im Folgenden dargelegt und sollen einen Einblick in die Problematik der Bürgerrechtsverleihung an Findelkinder und uneheliche Kinder geben.

### **Bürgerrechtsverleihung**

Seit der ersten Bundesverfassung von 1848 besteht das Bürgerrecht in der Schweiz aus drei Teilen. Existierten vor-

her nur das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, kam 1848 zusätzlich das Schweizer Bürgerrecht hinzu. In der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dem Zeitraum, in dem sich die in diesem Artikel dargestellten Streitfälle abspielten, wurde die Übertragung des Bürgerrechts auf neugeborene Kinder folgendermassen geregelt: Legitime Kinder erbten jeweils die Bürgerrechte ihres Vaters, sie

wurden also Bürger der väterlichen Heimatgemeinde respektive des väterlichen Heimatkantons. Diese erbliche Übertragung des Bürgerrechts wird auch *ius sanguinis* genannt und war bereits in den vorhergehenden Jahrhunderten üblich.

### Der «gemilderte Maternitätsgrundsatz»

Der Kanton Baselland verabschiedete sein erstes Bürgerrechtsgesetz im Jahre 1835, also drei Jahre nach der Kantonsgründung im Jahre 1832. Dieses erste Bürgerrechtsgesetz wurde erst 1877 durch ein neues abgelöst. Für die im Folgenden dargestellten Fälle kann immer auf das erste Bürgerrechtsgesetz zurückgegriffen werden. Die Bürgerrechtsverleihung an uneheliche Kinder wurde dort wie folgt geregelt: Ein ausserehelich gezeugtes Kind erlangte grundsätzlich das Bürgerrecht in der Heimatgemeinde und dem Heimatkanton der Mutter, allerdings unter der Bedingung, dass das Kind nicht «irgendwie» in der Heimatgemeinde des Vaters eingebürgert werden konnte. Bei einer nachträglichen Heirat der Eltern erlangte das Kind das Bürgerrecht in der

väterlichen Heimat unter der Voraussetzung, dass es vom Vater rechtlich anerkannt war.<sup>2</sup>

Dieses Prinzip der Einbürgerung von unehelichen Kindern nannte man auch den «gemilderten Maternitätsgrundsatz». Der Begriff Maternitätsgrundsatz, wie bereits der Name impliziert, bedeutet hierbei die Vererbung des Bürgerrechts von der Mutter auf das Kind. Der Zusatz «gemildert» bezieht sich auf den Vorbehalt, das Kind je nach Situation doch noch in der Heimat des Vaters einbürgern zu können. Der «gemilderte Maternitätsgrundsatz» wurde in jener Zeit in mehreren Kantonen praktiziert, jedoch gab es auch Kantone, die andere Grundsätze kannten.<sup>3</sup>

### Das Heimatlosengesetz

Für Findelkinder existierte im Bürgerrechtsgesetz des Kantons Baselland von 1835 keine spezifische gesetzliche Regelung. Auch in anderen Kantonen fehlte diesbezüglich ein ausführliches Gesetz. Oftmals waren die Bestimmungen nur vage formuliert.<sup>4</sup> Die Gesetzeslücken, verbunden mit Unstimmigkeiten zwischen den Kantonen, führten immer wieder dazu, dass ein Findelkind oder auch ein uneheliches Kind schliesslich nirgendwo eingebürgert wurde. Damit be-

kam das betreffende Kind den Status der Heimatlosigkeit.

Der Heimatlosigkeit hatte der 1848 gegründete Bundesstaat den Kampf angesagt. Heimatlose wurden oft vom einen Kanton in den anderen abgeschoben. Von überall vertrieben waren die Heimatlosen nicht selten dazu gezwungen, umher zu vagabundieren. Die Vaganten wiederum waren der Bevölkerung ein Dorn im Auge. Zum Zweck der Aufhebung dieses

Teufelskreises wurde 1850 das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit<sup>5</sup> verabschiedet. Es schrieb vor, dass die Entstehung neuer Heimatlosigkeit unter allen Umständen vermieden werden musste. Damit sollte dem Hin- und Herschieben von Heimatlosen zwischen den Kantonen sowie deren Herumvagabundieren Einhalt geboten werden.<sup>6</sup>

Das Heimatlosengesetz nahm unter anderem auch Stellung zur Einbürgerung von Findelkindern: Für die Einbürgerung eines Findelkindes sei derjenige Kanton

verantwortlich, in dem dieses ausgesetzt worden sei. Dem Findelkind sei daraufhin ein volles Gemeindebürgerrecht zu erteilen.<sup>7</sup> Der Ausdruck «volles» bezieht sich hierbei auf die verbreitete bürgerrechtliche Diskriminierung von Findelkindern und unehelich Geborenen, denen weniger Bürgerrechte zugestanden wurden als den übrigen Bürgern. Im Kanton Baselland war diese Diskriminierung allerdings bereits im ersten kantonseigenen Bürgerrechtsgesetz von 1835 aufgehoben worden.

## **Bürgerrecht und Fürsorge**

Seit der Entstehung des Gemeindebürgerrechts im 16. Jahrhundert entwickelte sich allmählich eine Koppelung der obligatorischen Armenpflege an die Gemeinden.<sup>9</sup> Die Gemeinden wurden hierbei dafür verantwortlich, im Armutsfall eines ihrer Bürger die Fürsorgekosten zu übernehmen. Diese Koppelung wirkte sich konsequenterweise auf die Bürgerrechtsgesetzgebung sowie die Bürgerrechtsverleihungspraxis aus. Letztere wurden zunehmend restriktiver, um die Anzahl potentieller Bedürftiger möglichst gering zu halten.<sup>10</sup> Von dieser Restriktion waren nicht zuletzt die unehelichen Kinder und Findelkinder betroffen, wie einige Streitfälle im Kanton Baselland deutlich machen.

## **Der Fall Wilhelm Gantner**

Am 30. März 1851 fand in der Strafanstalt Liestal ein aussergewöhnliches Ereignis statt: Die Gefängnisinsassin Jakobea Gantner gebar an diesem Tag ein

uneheliches Kind, dessen Vater gemäss den Akten des Staatsarchivs Baselland zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht bekannt war. Das Kind bekam den Namen Wilhelm.

## **Der Vater**

Erst drei Monate nach der Niederkunft von Jakobea Gantner konnte das Gericht die Identität des Vaters von Wilhelm klären. Es handelte sich dabei um den Zuchthausaufseher Buser von Niederdorf.<sup>11</sup> In einem Schreiben der Basellbieter Justizdirektion steht dazu: «Derselbe leugnete zwar die Schwängerung hartnäckig, wurde aber nichtsdestoweniger von unserem Heimatgerichte[,] an welches dieser Fall gewiesen wurde, unterm 28. Juni 1851 wegen Verführung auf Indizien-Beweis hin zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.»<sup>12</sup>

Mit der Klärung der Vaterschaft stellte sich heraus: «[W]enn der genannte Un-

teraufseher Buser der Schwängerung auch geständig wäre, [konnte] demselben das fragl. Kind von Rechts wegen nicht zugesprochen werden, weil derselbe Ehemann ist.»<sup>13</sup> Eine nachträgliche Heirat zwischen Jakobea Gantner und Buser war also ausgeschlossen. Sie hätte die Mutter und das Kind noch in legale Bahnen lenken und vor materiellen Nöten bewahren können. Ledige Mütter waren tendenziell von Armut bedroht, ausser wenn sie aus der Oberschicht stammten.

### **Verweigerung der Taufe**

Da Wilhelm Gantners Mutter immer noch im Gefängnis inhaftiert war, wo sie eine zehnjährige Zuchthausstrafe absass, und der Vater einerseits bereits verheiratet war, andererseits mittlerweile ebenfalls in Haft sass, waren die Behörden gezwungen, das Kind anderweitig unterzubringen und für seine Versorgung aufzukommen. Dazu musste zunächst der Bürgerort definiert werden, um zu klären, wer für die Fürsorgekosten aufkommen musste.

Bevor jedoch überhaupt die Frage nach der Bürgerrechtsverleihung geklärt werden konnte, kam es bereits bei den Taufvorbereitungen zu Unstimmigkeiten. Die Polizeidirektion des Kantons Baselland hatte angeordnet, das Kind der Jakobea Gantner möge in Liestal getauft werden. Für die Taufe musste das Pfarramt Liestal jedoch zunächst die Zustimmung der Gemeinde und der Behörden einholen. In diesem Zug erhob der Gemeinderat Einsprache gegen die Taufe von Wilhelm Gantner. Aus einem Schreiben des Gemeinderats Liestal an den Regierungsrat Baselland gehen folgende Gründe für die Verweigerung der Taufe hervor: Die Gemeinde habe vor einer allfälligen Zustim-

mung zur Taufe zuerst sicherstellen wollen, «dass durch den Taufakt ihr keinerlei Nachteile in Bezug auf Bürgerrechtansprache erwachsen solle<sup>14</sup>». Denn sie befürchte, «es könnte das von der Gemeinde Zuzgen verweigerte Kind mit der Zeit dem Tauforte aufgebürdet werden»<sup>15</sup>.

Die Verweigerung der Taufe durch die Gemeinde Liestal macht deutlich, wie sehr sich eine Gemeinde davor scheute, ein uneheliches Kind ins Bürgerrecht aufzunehmen. Auch wenn Liestal in diesem Fall aufgrund des Gesetzes weder durch den Vater noch durch die Mutter als Bürgerort für Wilhelm Gantner in Frage kam – die Heimatgemeinden der Eltern waren väterlicherseits Niederdorf und mütterlicherseits Zuzgen –, ging die Gemeinde vorsichtshalber bereits auf die Barrikaden. Die angebliche Furcht vor einer «Aufbürdung» des Kindes erweckt den Anschein, dass sich die Gemeinde dabei insbesondere vor einer Verpflichtung finanzieller Natur fürchtete.

### **Soziale Kontrolle**

Im Fall von Wilhelm Gantner wäre nahe liegend gewesen, das Kind in der Heimat der Mutter einzubürgern, zumal der Vater bereits verheiratet war. Die Heimat der Mutter, die Gemeinde Zuzgen und der Kanton Aargau, sträubten sich jedoch gegen Wilhelms Aufnahme ins Bürgerrecht. Die Regierung des Kantons Aargau begründete die Verweigerung des Bürgerrechts mit der offensichtlich «fahrlässigen Aufsicht» oder der «mangelhaften Einrichtung» des Gefängnisses, welche die «Schwängerung» von Jakobea Gantner überhaupt erst möglich gemacht hätten. Die Folgen dieser Mängel, womit der

Aargau offenbar die finanzielle Unterstützung für den unehelich geborenen Wilhelm Gantner implizierte, müsse deshalb der Kanton Baselland tragen und nicht etwa die Gemeinde Zuzgen.<sup>16</sup>

Zuzgen knüpfte bei dieser Argumentation die Fürsorge an die soziale Kontrolle, die es im Fall von Jakobea Gantner nicht ausüben konnte, weil diese fern der Heimat lebte. Die soziale Kontrolle war in einer Gemeinde jeweils von wichtiger Bedeutung. Beispielsweise in der Form des Geredes im Dorf half sie, den Überblick über Schwangerschaften und Geburten, über Schwangere und die entsprechenden Väter der noch ungeborenen Kinder, zu behalten.<sup>17</sup> Die soziale Kontrolle trug dabei wesentlich zur «Kontrolle des dörflichen Besitz- und Machtgefüges»<sup>18</sup> respektive der ökonomischen Verhältnisse des Dorfes bei.

Von der Tragweite der sozialen Kontrolle mittels Gerede im Dorf zeugen unter anderem die Briefe zweier Baselbieter Pfarrer aus dem 19. Jahrhundert. Gemäss einzelnen Briefausschnitten entstand das Gerede besonders bei unsittlichem Verhalten – insbesondere sexueller Natur.<sup>19</sup> In diesen Fällen war der Pfarrer jeweils dafür zuständig, die Betroffenen wieder in ihre Schranken zu weisen. Mittels solchen Massregelungen trugen dörfliche Gerüchte indirekt zur Prävention vor moralischen Vergehen, die unter Umständen finanzielle Probleme nach sich ziehen konnten, bei.

Da sich Jakobea Gantner während ihrer Haft ausserhalb der sozialen Kontrolle Zuzgens befand, Zuzgen also keine Möglichkeit hatte, die vorehelichen Aktivitäten Jakobea Gantners zu kontrollieren oder die Zuzgerin allenfalls vor einem solchen Vergehen zu warnen, betrachtete

sich die Gemeinde für den Sohn von Jakobea Gantner nicht als verantwortlich. Sie weigerte sich also, ökonomische Konsequenzen zu tragen für einen Fehltritt, der sich ausserhalb ihres sozialen Kontrollbereichs zutrug.

### **Uneinigkeit zwischen Kantonen und Gemeinden**

Der Kanton Baselland widerlegte in seinen Schreiben an den Kanton Aargau die Argumente, die Letzterer dazu benutzte, die Bürgerrechtsverleihung von Wilhelm Gantner vom eigenen Kanton und von der Gemeinde Zuzgen abzuwenden. Er ging sogar so weit, den Bundesrat zu bitten, dieser möge für Wilhelm Gantner den Ort der Bürgerrechtsverleihung ausmitteln.<sup>20</sup>

Um die Entscheidungskompetenz des Bundesrates in diesem Belang geltend zu machen, bezog sich Baselland auf das Heimatlosengesetz und behandelte Wilhelm Gantner als einen Fall von Heimatlosigkeit. Das Heimatlosengesetz schrieb bei der Bürgerrechtsermittlung für heimatlose Familien mit unehelichen Kindern vor, dass Letztere dem Bürgerrecht der Mutter zu folgen hätten.<sup>21</sup> Zwar besass Wilhelm Gantner immer noch kein Bürgerrecht und war somit in einem Zustand der Heimatlosigkeit. Das Heimatlosengesetz konnte jedoch auf diesen Fall nicht angewendet werden, weil die Eltern von Wilhelm Gantner keine Heimatlosen waren und es sich deshalb gemäss Bundesrat um keine «wirkliche Heimatlosigkeit» handelte.<sup>22</sup> Der Bundesrat hatte demzufolge keine Kompetenz, über diesen Fall zu urteilen.

Als weiteren Schritt im Konflikt um das Bürgerrecht von Wilhelm Gantner traten

der Kanton Baselland und die Gemeinde Zuzgen in Unterhandlung. Es ging nun darum, den finanziellen Aspekt rund um die Erziehung des Kindes zu regeln. Der «Fürsprech», also der Rechtsanwalt der Gemeinde Zuzgen, forderte vom Kanton Baselland, das Kind in einer Baselbieter Gemeinde einzubürgern oder aber den finanziellen Betrag für 16 Jahre Alimente entweder in monatlichen Raten oder per sofortiger einmaliger Bezahlung der Gemeinde Zuzgen zu entrichten.

Wie der Kanton Baselland auf diese von Zuzgen gestellten Bedingungen reagierte, geht leider nicht aus der Korrespondenz hervor. Auch kann aufgrund der vorliegenden Quellen nicht abschliessend gesagt werden, in welcher Gemeinde respektive in welchem Kanton das Kind schliesslich ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. Der letzte Hinweis, den wir erhalten, deutet daraufhin, dass das Kind der Gemeinde Zuzgen zugewiesen wurde: Der Kanton Baselland beschloss, nachdem er die Unterhandlung mit der Gemeinde Zuzgen abgebrochen hatte, die «Polizei-Direction» zu beauftragen, den inzwischen dreijährigen Wilhelm mit der Armenfuhrer dem Bezirksamt Rheinfelden zuführen zu lassen.<sup>23</sup>

### **Der Fall Johann Arnold Dornacher**

Im Fall von Wilhelm Gantner gründete der Streit um die Bürgerrechtsverleihung massgeblich auf finanziellen Aspekten. Die drohenden ökonomischen Belastungen waren ein massgeblicher Punkt bei den meisten Streitigkeiten um das Bürgerrecht. Aber auch moralische Vorbehalte bzw. «Erziehungsversuche» der Gemeinden konnten eine Rolle spielen. Diese kommen im Streitfall um die Bürgerrechtsverleihung an den Knaben Jo-

hann Arnold zum Ausdruck. Die Mutter des Kindes war Rosalia Gäng, geborene Jäggi. Sie stammte aus Laufenburg im Kanton Aargau, hatte sich jedoch einige Zeit vor der Niederkunft in Oberwil im Kanton Baselland niedergelassen. Kurz nach der Geburt ihres Sohnes heiratete sie den Oberwiler Paul Dornacher und hiess fortan Rosalia Dornacher, ihr Sohn dementsprechend Johann Arnold Dornacher.

### **Unterschiedliche Gesetzesinterpretationen**

Nachdem Paul Dornacher Rosalia Gäng geheiratet und ihr Kind als das Seinige anerkannt hatte, verlangte er von der Gemeinde Oberwil, sie möge seinen Sohn, Johann Arnold, ins Oberwiler Bürgerrecht aufnehmen.<sup>24</sup> Die Grundlage seiner Aufforderung war der «gemilderte Maternitätsgrundsatz» des Bürgerrechtsgesetzes von 1835, insbesondere folgender Paragraph: «§. 23. Durch nachfolgende Verheiratung der Eltern erlangt jedoch das unehelich erzeugte Kind von Rechtswegen die Heimath seines Vaters, vorausgesetzt, dass es von diesem rechtlich anerkannt sei.»<sup>25</sup>

Die Gemeinde Oberwil sah allerdings die Voraussetzungen für die Einbürgerung gemäss dem oben stehenden Paragraphen nicht als gegeben an. Sie war der Meinung, Paul Dornacher sei nicht der leibliche Vater des Kindes. Davon ausgehend, dass unter dem im Paragraphen erwähnten Wort «Vater» nur der leibliche Vater des Kindes gemeint sein könne und nicht etwa ein Adoptivvater, lehnte sie die auf dem *ius sanguinis* beruhende Bürgerrechtsverleihung von Johann Arnold ab respektive verlangte für seine Einbürgerung die für Auswärtige übliche Gebühr.

Paul Dornacher beschwerte sich aufgrund dieser Haltung der Gemeinde beim Baslerbieter Regierungsrat. Dieser liess darauf die Vorbehalte der Gemeinde Oberwil prüfen, indem er Rosalia Gäng sowie Franz Josef Häberlin, bei dem Rosalia Gäng seit ihrer Ankunft in Oberwil logierte, vor das Statthalteramt Arlesheim lud. Ob es überhaupt gerechtfertigt war, das Gesetz so auszulegen, dass die Leiblichkeit des Vaters zwingende Voraussetzung für die Bürgerrechtsverleihung gemäss dem *ius sanguinis* war, wurde dabei nicht hinterfragt.

Rosalia Gäng gab im Verhör schliesslich zu, dass Paul Dornacher tatsächlich nicht der leibliche Vater ihres Kindes war. Die Annahme Oberwils war also richtig, ihre Argumente gegen die von Paul Dornacher gewünschte Einbürgerung wurden als bestätigt angesehen. Da Paul Dornacher seine Beschwerde beim Kanton kurze Zeit später zurückzog, erübrigte sich der Streit zwischen dem Bürger und seiner Gemeinde. Im darauf folgenden Jahr wurde die Ehe schliesslich bereits wieder geschieden. Nun schaltete sich der Kanton Aargau ein. Er verlangte von Oberwil, den immer noch bürgerrechtslosen Knaben Johann Arnold endlich in seine Gemeinde einzubürgern. Auch dieses Verlangen lehnte die Gemeinde Oberwil analog demjenigen von Paul Dornacher ab.

In welcher Gemeinde Johann Arnold schliesslich das Bürgerrecht erhielt, geht nicht mehr aus den Quellen hervor. Die Korrespondenz der Akten endet im Jahre 1868 mit dem Vorhaben der Gemeinde Oberwil, den Streit mit dem Kanton Aargau vor das Bundesgericht zu tragen. Johann Arnold Dornacher war inzwischen bereits neun Jahre alt und immer noch ohne Bürgerrecht.

## **Finanzielle Entschädigung für die Anerkennung des Kindes**

Die Aussage von Rosalia Gäng, Paul Dornacher sei nicht der leibliche Vater ihres Sohnes, wirft Fragen über die Hintergründe ihrer Heirat mit dem Oberwiler Bürger auf. Dazu liefert Franz Josef Häberlin, der ebenfalls vom Statthalteramt Arlesheim einvernommen wurde, einige aufschlussreiche Informationen. Er schilderte vor Gericht, was er von Rosalia Gäng über ihre Vergangenheit erfahren hatte: Rosalia Gäng sei bereits einmal verheiratet gewesen, habe sich aber wieder scheiden lassen, nachdem ihr Mann wegen einer Straftat zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt worden war. Die Eishandlung ihres Mannes habe sie darauf mit dessen Geschäftspartner, einem gewissen Huber, weitergeführt. Huber habe ihr daraufhin die Heirat versprochen und mit ihr ein Kind gezeugt. Schliesslich sei er jedoch nach Amerika verschwunden, worauf sie selber nach Oberwil gekommen sei.<sup>26</sup>

Gemäss den Angaben von Franz Josef Häberlin kam Rosalia Gäng vor Weihnachten des Jahres 1858 nach Oberwil. Bereits am 6. Februar des darauf folgenden Jahres kam ihr Sohn zur Welt. Rosalia Gäng war also sehr wahrscheinlich bereits schwanger, als sie nach Oberwil kam. Das Eheversprechen zwischen Paul Dornacher und Rosalia Gäng wurde erst nach der Geburt Johann Arnolds am 27. März 1859 gemacht. Gleichzeitig anerkannte Paul Dornacher das Kind als das Seinige.

Franz Josef Häberlin war der Auffassung, Rosalia Gäng habe die Heirat fern ihrer Heimat von Anfang an angestrebt und geplant. Damit habe sie bezwecken wollen, «das zu gebärende Kind irgendwo einbür-

gern zu können, damit es in der Heimath unter dem Siegel der Verschwiegenheit bleiben sollte»<sup>27</sup>. Zuerst habe Rosalia Gäng die Heirat mit Peter Hügin, ebenfalls aus Oberwil, und dessen Anerkennung ihres Kindes erwirken wollen. «Da aber die Gäng verlangte, dass der Hügin sich als Vater für das Kind im Taufbuch unterschreiben soll»<sup>28</sup>, habe Peter Hügin nur unter der Bedingung eingewilligt, dass Rosalia Gäng ihm 800 Franken<sup>29</sup> von ihrem Vermögen zukommen liess. Offenbar kam Rosalia Gäng dieser Forderung nach.

Häberlin berichtete weiter, das Blatt habe sich darauf jäh gewendet: «Am Sonntag darauf spazirte ich mit dem Hügin auf dem feld herum. Als wir mitsammen nach haus kommen, war der Paul Dornacher bei der Gäng & sie spielten mitsammen. Am andern Tag gingen die Gäng & der Dornacher mitsammen nach Basel, die Gäng entsagte dem Hügin & verbundene sich mit dem dornacher [...]»<sup>30</sup> Wieder sei es zu einer Vereinbarung für die Anerkennung des Kindes gekommen, diesmal betrug die Entschädigung jedoch nur 200 Franken. Allerdings sei es darauf zu einer kurzfristigen Trennung zwischen Paul Dornacher und Rosalia Gäng gekommen. «Der dornacher knüpfte dann Bekanntschaft mit meiner Tochter an & als sie von ihm schwanger war, verliess er sie wieder & ehelichte dann doch die Gäng.»<sup>31</sup>

Diese Aussagen von Franz Josef Häberlin sind zwar mit Vorbehalt zu geniessen, zumalen seine eigene Tochter offenbar von Paul Dornacher schwanger war, dieser jedoch Häberlins Tochter nicht heiraten wollte. Da sie somit ein illegitimes Kind zur Welt bringen würde, versuchte Häberlin möglicherweise dem Paul Dornacher übel mitzuspielen. Zumindest sah dies

Paul Dornacher so, indem er Franz Josef Häberlins Aussagen vor dem Statthalteramt in Arlesheim als «das Produkt der Verläumdung & Rachsucht des Franz Josef Häberlin, der sich in seiner (des Häberlin) tochter heirath getäuscht habe»<sup>32</sup>, klassifizierte.

### Leere Eheversprechen

Ungeachtet des Wahrheitsgrades der Aussagen von Franz Josef Häberlin verkörpern diese ein für die damalige Zeit plausibles Erklärungsmodell, wie es zu dieser verstrickten familiären Situation von Paul Dornacher und Rosalia Gäng hatte kommen können. Es kann gut möglich sein, dass Rosalia Gäng sich fern der Heimat niederliess, wo sie sich mit einem Ortsansässigen vermählte, um die voreheliche Schwangerschaft in der Heimat verdeckt zu halten und durch die Heirat dem Kind eine Legitimität zu verschaffen. Ob Rosalia Gäng tatsächlich vor einem solchen Hintergrund gehandelt hatte, kann hier nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Sicherlich kam es jedoch in der damaligen Zeit unter ledigen Schwangeren oft zu solchen Handlungen, da sich ledige Mütter mit einem grossen moralischen, aber auch finanziellen Druck konfrontiert sahen.

Gemeinden und Kirchen sanktionierten voreheliche Sexualität «mit einer vor allem die Ehre vermindernden Strafe»<sup>33</sup>. Wurde eine ledige Frau schwanger, «galt sie als entehrt, und es begann ein Leidensweg, der ein ganzes Leben lang andauern konnte. Die Schmach, «unehelich» zu gebären oder «unehelich» geboren zu werden, konnte kaum mehr getilgt werden.»<sup>34</sup> Der Ehrverlust, den diese Frauen erfuhren, schränkte ihre Aussichten auf eine spätere Heirat, wenn nicht

mit dem Kindsvater selber, zusätzlich ein. Wenn eine ledige schwangere Frau noch vor ihrer Niederkunft heiratete, konnte sie ihre Ehre halbwegs retten, denn in diesem Fall wurde das Kind zumindest nicht vorehelich geboren.

Dass ein Eheversprechen von der männlichen Seite, in unserem Fall vom besagten Huber, nicht eingehalten wurde, war keine Ausnahme. Und oft war gerade das Nicht-Einhalten des Eheversprechens Ursache der Illegitimität. Wie die Ehe galt damals bereits das Eheversprechen – indes vor allem in der Unterschicht – «als Legitimation zur Aufnahme sexueller Kontakte»<sup>35</sup>. Während die Illegitimität in der Oberschicht verpönt war, wurde sie in der Unterschicht «weit weniger als Abweichung gesehen»<sup>36</sup>. Die unter einem vorliegenden Eheversprechen gezeugten vorehelichen Kinder waren so genannte Brautkinder, «die als legitim anerkannt wurden, obwohl ihre Eltern nicht verheiratet waren.»<sup>37</sup>

In einzelnen Fällen wurde das Eheversprechen jedoch auch missbraucht. Männer benutzten es, um eine Frau zu sexuellem Kontakt zu motivieren. Wenn keine Beweise vorlagen, konnten die Frauen bei der Vaterschaftsklage das Eheversprechen nicht nachweisen beziehungsweise die Männer konnten ihre Vaterschaft abstreiten.<sup>38</sup> Das Eheversprechen hatte in diesen Fällen aufgrund seiner relativen Unverbindlichkeit eine massive Erschwerung der Überführung des Vaters sowie der Legitimation des Kindes zur Folge.

### **Angst vor Missbrauch des Bürgerrechts**

Die 200 Franken Entschädigung, die Paul Dornacher von Rosalia Gäng für Heirat und Anerkennung erhalten hatte, stellten

einen stattlichen Betrag dar. Ein derartiges Geschäft mit dem Bürgerrecht war den Gemeinden und der Baselbieter Kantonsregierung ein Dorn im Auge. Davon zeugt auch eine Debatte im Regierungsrat vom 5. Oktober 1843. Bereits damals stand der weiter oben zitierte Paragraph 23 des Bürgerrechtsgesetzes im Zentrum. Es wurde diskutiert, ob bei einer nachträglichen Heirat der Eltern, falls der Vater Baselbieter war, das Kind nur dann in die väterliche Bürgergemeinde aufgenommen werden soll, wenn die Mutter ebenfalls eine Baselbieterin war, oder auch dann, wenn die Frau eine Auswärtige war.

Zwar siegte schliesslich die Überzeugung, auch Kinder von auswärtigen Frauen sollen Baselbieter Vätern im Bürgerrecht folgen dürfen. Aber die Argumentation der gegnerischen Seite drückt einen durchaus realistischen Hintergrundgedanken aus, den die Gemeinde Oberwil bei der Verweigerung der Bürgerrechtsvererbung von Paul Dornacher an Johann Arnold gehegt haben könnte:

«Als Grund zu dieser Auslegung des Gesetzes [dass uneheliche Kinder auch bei nachfolgender Heirat der auswärtigen Mutter mit dem Baselbieter Vater keinen Anspruch auf das Bürgerrecht im Kanton Baselland haben] ward dargestellt, der Gesetzgeber habe vor Augen gehabt, dass, wenn das Kind eines auswärtigen Frauenzimmers das Heimathrecht eines Landschäftlers erhalte, nur wenn dieser es als sein leibliches erklärte und dessen Mutter heirathete, so wäre dem Unfuge Thür und Thor geöffnet, dass eine Menge liederliche Weibsleute mit ihren Hurenkindern sich herbeimachten, sich an irgend welche schlechten Kerle ab der Landschaft [gemeint sind Männer mit Baselbieter Kantonsbürgerrecht] anhängen und sie vermögen würden, gegen ein kleines Trinkgeld sogar Kinder von unbekann-

ter Erzeugung als ihre eigenen zu erklären, die Mütter zu heirathen und so das Land mit einer Schaar liederlicher, verwahrloster und mittel- loser Leute zu beschweren.»<sup>39</sup>

Genau ein derartiges Geschäft mit der väterlichen Anerkennung eines unehelichen Kindes und dessen Bürgerrecht wurde in Oberwil möglicherweise der Rosalia Gäng insgeheim vorgeworfen.

### **Moralische Vorbehalte und Erziehungsversuche der Gemeinde**

Ging es in der Diskussion im Rat wohl eher um die finanzielle Mehrbelastung, die die Einbürgerung von unehelichen Kindern kantonsfremder Frauen dem Kanton Baselland aufbürden konnte, stand für Oberwil im Zentrum der Bürgerrechtsverleihung an Johann Arnold Dornacher vermutlich vielmehr ein moralischer Aspekt. Denn offenbar war Rosalia Gäng nicht unbedingt arm, hatte sie doch Dornacher bereits einen stattlichen Betrag ausgehändigt. Der Gemeinde dürfte es indessen mehr darum gegangen sein, mit diesem Fall, der offenbar einen Missbrauch darstellte, keine Präzedenz zu schaffen. Auch werden moralische Vorbehalte beziehungsweise Erziehungsversuche der Gemeinde eine Rolle gespielt haben.

Die Heirat Paul Dornachers mit einer Kantonsfremden und die gleichzeitige Anerkennung deren Kind als das Eigene dürfte der Gemeinde Oberwil umso mehr ein Dorn im Auge gewesen sein, weil kurz zuvor Franz Josef Häberlins Tochter von Paul Dornacher schwanger geworden war. Durch die Verweigerung Oberwils, das uneheliche Kind Rosalia Gängs in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sollte womöglich Paul Dornacher dafür bestraft

werden, dass er nicht Franz Josef Häberlins Tochter heiratete, obwohl er Vater ihres erwarteten Kindes war.

In diesem Sinne kann die Bürgerrechtsverweigerung der Gemeinde Oberwil als Strafe gegen Sittenverstoss verstanden werden. Bei diesem in erster Linie durch einen Sittenverstoss veranlassten Streit um die Bürgerrechtsverleihung an ein uneheliches Kind kommt wieder die Funktion der Gemeinde als soziale Kontrollinstanz zum Ausdruck. Armut wurde unter anderem auf Liederlichkeit respektive moralische Verstösse zurückgeführt. Diese wurden dementsprechend als Bedrohung der Ökonomie einer Gemeinde angesehen und wurden sanktioniert, wenn auch nicht direkt, so doch immerhin, wie im Fall Dornacher, indirekt mit der Verweigerung der Bürgerrechtsverleihung gemäss dem Prinzip des *ius sanguinis* an das von ihm anerkannte Kind.

### **Der Fall Elisabeth**

«In der Gemeinde v. Augst wurde in der Nacht vom 9t. auf den 10t. August 1850 ein, man kann sagen neugeborenes Kind weiblichen Geschlechtes ausgesetzt. Die Leute, denen es vor die hausthüre gelegt worden, hörten mitten in der Nacht ein Wimmern & sahen nach & fanden dann das fragl. Kind, das sie sofort in ihr Haus aufnahmen und auf wirklich christgesinnte Weise bisher besorgten.»<sup>40</sup>

So wird in einem Brief an den Regierungsrat des Kantons Baselland der Fund des Kindes, das später auf den Namen Elisabeth getauft wurde, geschildert. Kindsaussetzungen wie auch Abtreibungen und Kindsmorde waren im 19. Jahrhundert bekanntlich keine Ausnahme. Diese illegalen Handlungen können vor allem auf die harten finanziellen und so-

zialen Konsequenzen, die eine illegitime Schwangerschaft und Geburt damals nach sich zogen, zurückgeführt werden.<sup>41</sup>

### **Findelkinder belasten die Armenkasse**

Nach dem Fund von Elisabeth hegten Gemeinde und Kanton zunächst die Hoffnung, die Eltern des Kindes ausfindig machen zu können. Sie stellten eine Entdeckungsprämie aus und publizierten diese im Amtsblatt. Die Suche nach den Eltern blieb indessen erfolglos. Mit der schwindenden Hoffnung, die Eltern zu finden, stieg die Sorge um die Kosten, die Elisabeth verursachte. Das Kind benötigte eine Unterkunft, Essen und Kleider.

Vor diesem Hintergrund appellierte die Gemeinde Augst an den Kanton, dieser möge das Findelkind Elisabeth finanziell unterstützen. In ihrem Schreiben beteuerte die Gemeinde Augst, die bisherige Verkostgeldung des Kindes sei «ein hartes Schicksal für den Armenfond in Augst, ein Schicksal, das dem Lande den Todesstoss geben wird. Denn seine ordentlichen jährlichen Einnahmen belaufen sich auf ungefähr frk. 200, und die Ausgaben pr. Kostgelde etc. auf 800–1000 frk.<sup>42</sup> Woher soll nun dieses Deficit gedeckt werden?»<sup>43</sup> Ausserdem äusserte die Gemeinde im Schreiben die Befürchtung, es könnten in der Zukunft noch mehr Kinder ausgesetzt werden, die dann ebenfalls von der Gemeinde versorgt werden müssten: «Eine Gemeinde müsste für den Staat herhalten und würde unter solchen Lasten, wenn sie öfters wiederkehren würden, zu Grunde gehen.»<sup>44</sup>

Die Befürchtung, es könnten in der Zukunft noch weitere Kinder in Augst ausgesetzt werden, begründete Augst mit sei-

ner besonderen geografischen Lage. Auch warf es dem Kanton Baselland mangelnde Polizeiaufsicht vor:

«Im vorliegenden Falle ist nichts ausgemittelt, wer die Mutter des Kindes ist. Augst liegt an der Grenze 2er Länder, Aargau & Baden; es könnte dieses Kind aus diesen Ländern herübergebracht worden sein. Augst liegt an einer Tag und Nacht stark frequentierten Strasse, das Kind könnte von durchgewanderten geschirrlenten etc. ausgesetzt worden sein und ist dies der Fall, soll dann die Gemeinde Augst, diese ohnehin arme Gemeinde, für die zu wenig wachsame Staatspolizei büssen. Es sind 2 Landjäger in Augst und unter der polizeilichen Obhut und Wachsamkeit dieser Staatsangestellten konnte so etwas stattfinden?! Ich setze den Fall, die Mutter des bei Herrn Apotheker in Augst vor wenigen Jahren ausgesetzten Kindes hätte auch nicht ausgemittelt werden können, dann müsste die Gemeinde zwei solche Kinder verpflegen, wenn nach Ihren Ansichten verfahren werden sollte; ich frage nochmals, wohin würde solches führen?»<sup>45</sup>

Auch die Unterstützung durch den Armen Erziehungsverein würde nicht ausreichen, die Kosten zu decken, es bleibe «der Gemeinde Augst noch eine hübsche Summe zu bezahlen übrig»<sup>46</sup>. Der Armen Erziehungsverein des Kantons Baselland war eine 1848 gegründete wohltätige Institution – zu Beginn ausschliesslich von privaten Spenden und Mitgliederbeiträgen sowie Legaten verstorbener Bürger getragen –, die arme Gemeinden in der Armenfürsorge finanziell unterstützte, wenn es notwendig war.<sup>47</sup>

## Finanzielle Not der Gemeinden

Einerseits mögen die Argumente der Gemeinde Augst wie dasjenige der ungünstigen geografischen Lage an den Haaren herbeigezogen wirken. Auf der anderen Seite kann die finanzielle Sorge von Augst in die allgemeine finanzielle Misslage der Gemeinden eingeordnet werden, wovon nicht nur Baselbieter Gemeinden, sondern auch diejenigen anderer Kantone betroffen waren.

Seit der Massenarmut, die im 19. Jahrhundert ausgebrochen war, hatten die Gemeinden immer mehr arme Bürger zu verzeichnen, die sie unterstützen mussten. Vor allem Findelkinder waren den Gemeinden ein Dorn im Auge, da man während ihrer ganzen Kindheit, also einer längeren Zeitperiode, für sie aufkommen musste. Der Armutproblematik wurde einerseits versucht, mit Repressionen, d.h. mit Bettelverboten, der Einspernung in Armenhäusern, Heiratsbeschränkungen und Ehrverlust, Abhilfe zu schaffen.<sup>48</sup> Andererseits wurde ihr mit der Reorganisation des Armenwesens begegnet. Dazu gehörte unter anderem die Erhebung von Armensteuern, aber auch der zunehmend bedeutende Beitrag privater Hilfsvereine in der Bekämpfung der Armut. Beispielhaft dafür ist der Baselbieter Armenerziehungsverein.

Im Kanton Baselland kann darüber hinaus folgende Entwicklung beobachtet werden: Während die Fürsorge in den Gemeinden zunächst relativ eigenständig gehandhabt wurde und der Staat, d.h. der Kanton nur die «leitende Oberaufsicht über das Armenwesen» innehatte, wurde der Staat in der Kantonsverfassung von 1850 erstmals nicht nur zur leitenden Oberaufsicht über das Armenwesen verpflichtet, sondern er machte es sich zur

Aufgabe, «Privatvereine, welche die Hebung der ärmern Volksklassen zum Zwecke haben»<sup>49</sup> zu unterstützen.

## Vage Gesetze und spitzfindige Argumente

Zwar deutet der Verfassungstext von 1850 auf eine vermehrte finanzielle Unterstützung des Kantons im Armenwesen hin. Dies schloss jedoch nicht aus, wie der Fall Elisabeth zeigen wird, dass der Kanton auch wiederholte finanzielle Hilfesuche einer Gemeinde mehrfach abwies.

Baselland lehnte das Hilfesuch der Gemeinde Augst zuerst mit der Begründung ab, für Unterhalt und Aufziehung eines Findelkindes hafte jeweils die Gemeinde, in der ein Findelkind gefunden worden sei. Dieser Usus war zwar dazumal tatsächlich weit verbreitet, war jedoch in keinem Baselbieter Gesetz in dieser Form verankert.

Die Gemeinde Augst wagte deshalb erneut, den Kanton zur Unterstützung zu zwingen. Diesmal ausgehend vom Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit von 1850, wonach der Kanton für die Einbürgerung der Findelkinder zuständig war, forderte Augst vom Kanton, dieser müsse dem Findelkind zur üblichen Gebühr ein Gemeindebürgerrecht kaufen. So lange dieser Einkauf in ein Gemeindebürgerrecht noch nicht erfolgt sei, müsse der Kanton die gesamten Kosten für das betreffende Kind tragen, da ein Findelkind laut dem Heimatlosengesetz von Grund auf ein Kantonsbürgerrecht im Ort seiner Auffindung besitze.

Wiederum lehnte der Kanton das Gesuch von Augst ab, diesmal mit der Begrün-

dung, dass das Bundesgesetz betreffend die Heimatlosigkeit erst nach dem Fund von Elisabeth erlassen worden sei und aus diesem Grund auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Damit nahm Baselland die drohende Heimatlosigkeit von Elisabeth auf fahrlässige Weise in Kauf.

### **Ein Konflikt auf Kosten des Kindes**

Die Hartnäckigkeit der Gemeinde und des Kantons, die zu keinem Kompromiss bereit waren, ist möglicherweise in die damals typischen Konflikte zwischen dem jungen Kanton und seinen Gemeinden einzuordnen. Vor dem Hintergrund der Kantonstrennung taten sich die Gemeinden oft schwer, die Vorschriften des Kantons zu akzeptieren und ihre Autonomie teilweise herzugeben. «Sie hatten nicht die städtische Vorherrschaft abgeschüttelt, um sich anschliessend von so genannten Neuherren Vorschriften machen zu lassen.»<sup>50</sup> Anscheinend wandten sich die Gemeinden nur an den Kanton, «wenn sie es für opportun erachteten oder Hilfe brauchten.»<sup>51</sup>

Im Gegenzug dazu dürfte der Kanton Hilfesuche der Gemeinden umso strenger behandelt haben. Dafür mag der Fall Elisabeth ein Beispiel sein. Auf der Grundlage der fehlenden Gesetzgebung für Findelkinder im Kanton Baselland konnten sich der Kanton und die Gemeinde ein jahreslanges Hin und Her erlauben. Aus-

### **Das Schicksal des Kindes zählt nicht**

Im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz von 1835 war zwar die Gleichberechtigung unehelicher Kinder gegenüber den ande-

getragen auf Kosten des Bürgerrechts eines Kindes, das sich für seinen Anspruch noch nicht wehren konnte, zeugt das Kräftespiel zwischen Gemeinde und Kanton allerdings davon, wie wenig dabei das Problem an sich, in diesem Fall das Bürgerrecht eines Findelkindes, im Vordergrund stand.

Erst im Jahre 1852, nach zwei Jahren also, wurde das Tauziehen zwischen Gemeinde und Kanton schliesslich vom damals amtierenden Justizdirektor des Kantons Baselland beendet. Er war vom Kanton mit der Erstellung eines Gutachtens betreffend den Fall von Elisabeth beauftragt worden. In seinem Gutachten drückte er Verständnis für das Gesuch von Augst aus und beantragte analog dem Heimatlosengesetz des Bundes, «vom Landrath die Ermächtigung zu begehren, für dieses Kind, sei es in der Gemeinde Augst, sei es anderswo, auf Kosten des Staats, ein Gemeindebürgerrecht zu erwerben»<sup>52</sup>.

Der Landrat forderte darauf vom Regierungsrat, diesem Antrag Folge zu leisten und wies ihn an, die Gemeinde für das Findelkind zudem mit jährlich 100 Franken zu unterstützen.<sup>53</sup> Gleichzeitig verankerte der Landrat diese Bestimmungen im neu geschaffenen «Gesetz betreffend die Einbürgerung neuer Heimathlosen»<sup>54</sup>. Damit war einerseits der Fall Elisabeth abgeschlossen und andererseits die gesetzliche Lücke und die daran geknüpfte drohende Heimatlosigkeit für Findelkinder endlich beseitigt.

ren Kindern verankert. Bis einige uneheliche Kinder und Findelkinder jedoch überhaupt zu einem Bürgerrecht kamen,

mussten sie oftmals viel Diskriminierung, zumalen auch rechtlicher Natur, über sich ergehen lassen. Bis auf wenige Ausnahmen, in denen sich die Eltern erfolgreich für die Bürgerrechtserlangung ihrer Kinder einsetzen konnten, waren die Kinder der rechtlichen Diskriminierung schutzlos ausgeliefert.

Trotz des Heimatlosengesetzes von 1850, das die Entstehung weiterer Heimatlosigkeit verhindern sollte, blieben uneheliche Kinder und Findelkinder zum Teil für längere Zeit vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Manchmal zwang erst die plötzlich eintretende Fürsorgeabhängigkeit die Gemeinden und Kantone, die Betroffenen ins Bürgerrecht aufzunehmen. Denn ohne die Verleihung des Bürgerrechts war nicht mit Sicherheit geklärt, wer die anstehenden Fürsorgeleistungen erbringen musste.

Insbesondere die ärmere Schicht dürfte die Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Bürgerrecht zu spüren bekommen haben. Denn sie stellten für Gemeinden und Kantone potentielle Fürsorgefälle dar. Uneheliche Kinder, die von der väterlichen Seite keine Alimente erhielten und deren Mütter sich und ihren Nachwuchs nicht über Wasser halten konnten, mussten von den Gemeinden und Kantonen finanziell unterstützt werden. Findelkinder waren von Anbeginn auf die Hilfe der Gemeinden und Kantone angewiesen. Die Mehrheit der vorliegenden Quellen reduziert die Bedeutung der betroffenen unehelichen Kinder und Findelkinder dementsprechend auf die eines unliebsamen Kostenfaktors.

Nicht zuletzt wurde das Bürgerrecht auch als moralisierendes Instrument verwendet, wie der Fall von Johann Arnold Dornacher gezeigt hat. Die Verleihung des

Bürgerrechts wurde in diesem Fall als Gunst aufgefasst, die Vorenthaltung als eine Bestrafung für unangepasstes Verhalten oder für die Vergehen der Eltern.

Die Kosten für fürsorgeabhängige Findelkinder und uneheliche Kinder waren laut Quellenaussagen knapp berechnet. Sie wurden oft dort untergebracht, wo es am günstigsten war. Wenn sie verdingt wurden, kamen sie zu derjenigen Familie, die am wenigsten Kostgeld verlangte. Einerseits mag dies an den damals hoch belasteten Armenkassen gelegen haben. Andererseits hatte es aber sicherlich auch damit zu tun, dass sich kaum jemand für eine gerechte Behandlung der unehelichen Kinder und Findelkinder einsetzte. Oft betrachtete man es vielleicht gerade auch als gerecht, dass uneheliche Kinder und Findelkinder mit ihrem armseligen Leben für die Fehlritte ihrer Eltern büssen mussten.

Bei den knapp gehaltenen Ausgaben für bedürftige Kinder standen bei den Versorgungsmassnahmen entsprechend «vor allem die physischen Bedürfnisse der Kinder nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft im Vordergrund»<sup>55</sup>: «Fürsorgische oder erzieherische Massnahmen – von der Anleitung zur Arbeitsamkeit abgesehen – wurden oft wenig beachtet. Bereits in jungen Jahren mussten viele Pflegekinder helfen, die Kosten für ihre Unterbringung zumindest teilweise zu decken, indem sie als Arbeitskräfte benutzt und ausgenutzt wurden.»<sup>56</sup>

Die fremdplatzierten Kinder wurden also oft physisch wie auch psychisch missbraucht. Besonders die Kombination von Armut und Illegitimität brachte den Kindern grosses Leid: «Arm, aber ehrenvoll, das ging noch hin, genauso wie unehelich und nicht arm. Beides zusammen hinge-

gen: arm und unehelich, das bildete eine langwährende Hypothek.»<sup>57</sup> Die Gering-schätzung und die damit verbundene Ausnützung und Diskriminierung von unehelich geborenen Kindern und Findelkindern, die möglicherweise auch illegitime Kinder waren, dürften umso grösser gewesen sein.

Wie wenig das Einzelschicksal eines unehelichen Kindes zählen konnte oder wie drastisch die Belastung der Armenkassen war, veranschaulicht der Fall von Wilhelm Gantner, der schliesslich vom Kanton Baselland mit der Armenfuhr in die Heimatgemeinde der Mutter abgeschoben wurde. Die Erniedrigung, die ein Kind bei einer solchen Massnahme erlitten haben muss, war für die Behörden,

wie es scheint, nicht von Bedeutung. An erster Stelle stand nicht das Wohl des Kindes, sondern das finanzielle Wohl der Gemeinde respektive des Kantons.

Nicht nur von der Gesellschaft wurden unehelich Geborene und auch Findelkinder als Verschmähte angesehen und von Altersgenossen verspottet<sup>58</sup>, sondern häufig glaubten auch sie selber an ihre Wert- oder Ehrlosigkeit, wie das Beispiel einer alten und kranken Witwe im Baseltbiet zeigt. Der Pfarrer wusste von ihr zu berichten, dass sie als unehelich Geborene in der Überzeugung lebte, ihre Krankheit sei Teil der Busse, mit der sie immer noch – auch noch als alte Person – für die von ihren Eltern begangene Sünde zahlen musste.<sup>59</sup>

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Dieser Artikel basiert auf meiner Lizentiatsarbeit im Fach «Neuere Allgemeine Geschichte» mit dem Titel «Streitige Bürgerrechtsverleihungen an uneheliche Kinder und Findelkinder im Kanton Baselland im 19. Jahrhundert», eingereicht am 15. August 2006 bei Prof. Dr. Heiko Haumann und Prof. Dr. Regina Wecker, angenommen am 13. Februar 2007. Für die kritische Durchsicht dieses Artikels danke ich Dr. phil. des. Carmen Furger und lic. rer. pol. Martin Muñoz.
- <sup>2</sup> Gesetz betreffend Erwerb, Verlust und Genuss von Bürgerrechten vom 24. August 1835, in: Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Kanton Basel-Landschaft, Bd. 2, Liestal o. J., § 22.
- <sup>3</sup> Eine von 1860 stammende Untersuchung von Jost Weber gibt einen kantonsübergreifenden Überblick über die damalige Rechtslage der besagten Kinder. Vgl.: Weber, Jost: Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz. Mit Rücksicht auf die schweizerischen Gesetzgebungen und die wichtigsten ausländischen Rechte, nebst einem Beitrage zur Statistik der unehelichen Kinder in der Schweiz, Zürich 1860.
- <sup>4</sup> Ibid., S. 26–27.
- <sup>5</sup> Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend vom 3. Dezember 1850, in: StABL, NA 2077 Bürgerrecht, E 2.2 Einbürgerungen im Bezirk Liestal in Augst, Art. 9.
- <sup>6</sup> Das Heimatlosengesetz wird in folgendem Werk fundiert behandelt: Meier, Thomas Dominik und Wolfensberger, Rolf: «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998.
- <sup>7</sup> Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend vom 3. Dezember 1850, Art. 23.
- <sup>8</sup> Bischof, Ida: Die Rechtsstellung der ausserehelichen Kinder nach den zürcherischen Rechtsquellen, Zürich 1931, S. 66 ff; Zellweger, Laurenz: Die Stellung des ausserehelichen Kindes nach den Basler Rechtsquellen, Basel 1947, S. 144.
- <sup>9</sup> Argast, Regula: Hat das Gemeindebürgerrecht ausgedient?, in: terra cognita, 4, 2004, S. 52.
- <sup>10</sup> Ibid.

- <sup>11</sup> Entwurfsschreiben der Justizdirektion des Kantons Baselland an den Bundesrat, 23. März 1852, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>12</sup> Ibid.
- <sup>13</sup> Ibid.
- <sup>14</sup> Schreiben des Gemeinderats Liestal an den Regierungsrat und die Polizeidirektion des Kantons Baselland, 25. Juli 1851, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>15</sup> Ibid.
- <sup>16</sup> Schreiben des Kleinen Rats des Kantons Aargau an den Regierungsrat des Kantons Baselland, 21. November 1851, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>17</sup> Vgl.: Schulte, Regina: *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848–1910*, Reinbek bei Hamburg 1989, S. 166 ff.
- <sup>18</sup> Ibid., S. 173.
- <sup>19</sup> Wiedmer, Marcus: «Von Psalmen singenden Gemeinderäten...». *Ungewöhnliches und Alltägliches aus der Zeit von 1812 bis 1833, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft*, Bd. 82, Liestal 2002, S. 135.
- <sup>20</sup> Vgl.: Entwurfsschreiben der Justizdirektion des Kantons Baselland an den Bundesrat, 23. März 1852, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>21</sup> Bundesgesetz die Heimathlosigkeit betreffend vom 3. Dezember 1850, Art. 4.
- <sup>22</sup> Vgl.: «Beschluss des schweizerischen Bundesrathes in Sachen der Regierung von Basellandschaft gegen den h. Stand Aargau betreffend das Heimathrecht des unehelichen Kindes der Jakobea Gantner von Zuzgen, Kt. Aargau», 19. November 1852, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>23</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft des Kantons Baselland an den Regierungsrat des Kantons Baselland, 13. Januar 1854, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>24</sup> Memorial, ohne Datierung, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>25</sup> Vgl. Gesetz betreffend Erwerb, Verlust und Genuss von Bürgerrechten vom 24. August 1835, § 23.
- <sup>26</sup> Einvernahme von Franz Josef Häberlin durch das Statthalteramt von Arlesheim, 15. Dezember 1859, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>27</sup> Ibid.
- <sup>28</sup> Ibid.
- <sup>29</sup> Im Schreiben werden zwar 8000 Franken genannt. An anderer Stelle jedoch 800 Franken, was der realistischere Betrag darstellt, wenn man ihn mit den 200 Franken Entschädigung für Dornacher vergleicht. Bei den 8000 Franken wird es sich vermutlich um einen Schreibfehler handeln.
- <sup>30</sup> Einvernahme von Franz Josef Häberlin durch das Statthalteramt von Arlesheim, 15. Dezember 1859, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>31</sup> Ibid.
- <sup>32</sup> Memorial, ohne Datierung, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, C.
- <sup>33</sup> Wiedmer: *Ungewöhnliches und Alltägliches*, S. 127.
- <sup>34</sup> Ibid.
- <sup>35</sup> Lischer, Markus: *Illegitimität*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 30.06.2005, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16112.php>.
- <sup>36</sup> Schmid, Verena: «...von allem entblösst». *Armut, Armenwesen und staatliche Reformpolitik in Schaffhausen (1800–1850)*, Zürich 1993, S. 110.
- <sup>37</sup> Lischer: *Illegitimität*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 30.06.2005, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16112.php>.
- <sup>38</sup> Vgl.: Sutter, Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde». *Illegitimität im Kanton Zürich. Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860)*, Zürich 1995, S. 266–267.
- <sup>39</sup> Schreiben des Regierungsrats des Kantons Baselland an den Landrat des Kantons Baselland, 5. Oktober 1843, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, B 1.
- <sup>40</sup> Schreiben von Niederhauser im Namen der Gemeinde Augst an den Regierungsrat des Kantons Baselland, 3. April 1851, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, E 2.2.
- <sup>41</sup> Vgl.: Lischer: *Illegitimität*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 30.06.2005, URL:

- <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16112.php>. Zu den Hintergründen von Kindsaussetzungen und Kindsmorden vgl.: Gerber-Visser, Gerrendina: «dan mein muter wot nicht muter sein, und der vatter nicht vatter». Findelkinder in Bern im 18. Jahrhundert, Heinrich Richard Schmidt (Hg.), Berner Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd. 3, Nordhausen 2005; Furger, Carmen: «Ich war in einer fürchterlichen Angst und Verwirrung, es machte entsetzlich in mir ...». Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert: Der Geschichtsfreund, Altdorf 2003.
- <sup>42</sup> Die Zahlen, die hier fungieren, sind nicht auf den ersten Blick klar durchschaubar. Während die 200 Franken einen jährlichen Betrag darstellen, gehe ich davon aus, dass die 800–1000 Franken dem gesamten Kostgeld von etwa zwölf Jahren entsprechen, was 67 bis 83 Franken pro Jahr oder 6 bis 7 Franken pro Monat ausmachen würde. Dies wiederum würde ungefähr mit der Höhe der monatlichen Kostgeldbeträge übereinstimmen, die Häsler in ihren Quellen für das Jahr 1872 in Riehen und Bettingen, im Kanton Basel, gefunden hat. Sie betrug dort zwischen 2 und 6 Franken. Vgl.: Häsler, Mirjam: «Die irri-ge Auffassung, ein Pflegekind sei ein Verdienstobjekt». Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und im frühen 20. Jahrhundert, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Basel 2005, S. 46 ff. Auch Ryter fand einen ähnlichen Kostgeldbetrag, zwischen 80 Rappen und 4 Franken, meist jedoch 2 Franken pro Woche, für den Kanton Baselland. Vgl.: Ryter, Annamaria: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Geschlechtsvormundschaft und Ehebeschränkungen im Kanton Basel-Landschaft, Liestal 1994, S. 325.
- <sup>43</sup> Schreiben des Gemeinderats Augst an den Regierungsrat des Kantons Baselland, 30. Dezember 1851, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, E 2.2.
- <sup>44</sup> Schreiben von Niederhauser im Namen der Gemeinde Augst an den Regierungsrat des Kantons Baselland, 3. April 1851, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, E 2.2.
- <sup>45</sup> Ibid.
- <sup>46</sup> Schreiben des Gemeinderats Augst an den Regierungsrat des Kantons Baselland, 30. Dezember 1851, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, E 2.2.
- <sup>47</sup> Grieder, Fritz: Martin Birmann 1828-1890. Basellandschaftlicher Philanthrop, Sozialhelfer, Politiker, Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 40, Liestal 1991, S. 79–80.
- <sup>48</sup> Schnegg, Brigitte: Armut, Kapitel 2: 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 19.09.2001, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16090-1-2.php>.
- <sup>49</sup> Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 23. Dezember 1850, in: Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 5, Liestal o. J., § 24.
- <sup>50</sup> Epple, Ruedi: Herrschaft im Dorf: Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft. Armut und Reichtum. 19. und 20. Jahrhundert, Liestal 2001, S. 209.
- <sup>51</sup> Sutter, Hans: Geschichte der Baselbieter Gemeinden. 40 Jahre Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden 1955–1995, 2. ergänzte Aufl., Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden (Hg.), Gelterkinden 1995, S. 43.
- <sup>52</sup> Schreiben der Justizdirektion des Kantons Baselland an den Regierungsrat des Kantons Baselland, 10. Juni 1852, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, E 2.2.
- <sup>53</sup> Protokoll des Landrats des Kantons Baselland, 7. Februar 1853, StABL, NA 2077 Bürgerrecht, E 2.2.
- <sup>54</sup> Gesetz betreffend die Einbürgerung neuer Heimathlosen vom 7. Februar 1853, in: Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 6, Liestal o. J.
- <sup>55</sup> Häsler: Pflegekind, S. 20.
- <sup>56</sup> Ibid.
- <sup>57</sup> Leuenberger, Martin: Die Armut: Nah dran, weit weg. Geschichte des Kantons Basel-Landschaft. Armut und Reichtum. 19. und 20. Jahrhundert, Liestal 2001, S. 121.
- <sup>58</sup> Vgl.: Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord. Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, München 1995, S. 92.
- <sup>59</sup> Vgl.: Wiedmer: Ungewöhnliches und Alltägliches, S. 132.